

TRANSFORMATION

DES BESTÄTIGUNGSVERMERKS

Ab der Prüfung des Jahresabschlusses 31. Dezember 2018 ergeben sich aufgrund EU-rechtlicher Vorgaben umfangreiche Änderungen für Bestätigungsvermerke. Diese sollen EU-weit einheitlicher und vergleichbarer werden. Die Änderungen betreffen sowohl den Inhalt als auch den Umfang der Bestätigungsvermerke.

Grundlagen

Mit dem Ziel einer Steigerung des Informationswertes und einer Reduzierung der Erwartungslücke sind für die kommende Prüfungssaison zentrale Neuerungen in der Struktur und in den Bestandteilen des Bestätigungsvermerks umzusetzen. Dabei sind von den Änderungen nicht nur große, börsennotierte Unternehmen betroffen, sondern auch Unternehmen, die sich beispielsweise freiwillig prüfen lassen.

Geänderter Aufbau

Auf den ersten Blick fällt direkt der größere Umfang des Bestätigungsvermerks auf: während der bisherige Bestätigungsvermerk das Prüfungsergebnis auf gut einer Seite zusammengefasst hat, wird sich der neue Bestätigungsvermerk in der Regel über vier bis fünf Seiten erstrecken. Mit dem Ziel einer besseren Lesbarkeit sind Zwischenüberschriften eingefügt worden, die den Bestätigungsvermerk strukturieren.

Prüfungsurteile

Der Bestätigungsvermerk beginnt künftig mit dem Abschnitt „Prüfungsurteile“ und folgt damit dem sogenannten Urteilsstil. Dies bedeutet, dass das Ergebnis der Prüfung prominent zu Beginn dargestellt wird, während die Begründung für das Ergebnis nachfolgend angegeben wird. Abweichend von der bisherigen Bestätigung gibt es nun ein separates Prüfungsurteil zum Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und ggf. Anhang) und ein weiteres Urteil zum Lagebericht (sofern vom Unternehmen aufzustellen). Die etwas ungewohnte Formulierung, dass der Jahresab-

schluss und der Lagebericht „in allen wesentlichen Belangen“ zutreffend aufgestellt sind, stellt keine Herabminderung der Qualität dar, sondern ist eine Anpassung an international übliche Formulierungen.

Grundlagen für die Prüfungsurteile

In diesem Abschnitt erklärt der Wirtschaftsprüfer, dass er vom zu prüfenden Unternehmen unabhängig ist und alle relevanten berufsrechtlichen Vorschriften eingehalten hat.

Verantwortung für den Abschluss und Lagebericht

Hier wird Bezug genommen auf die bestehende Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und gegebenenfalls des Aufsichtsorgans. Um die Transparenz der Verantwortlichkeiten zu erhöhen, ist die enthaltene Beschreibung umfangreich. Neu ist hier z. B.

eine explizite Bezugnahme auf die Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für die zur Aufstellung des Abschlusses erforderlichen internen Kontrollen und für die Beurteilung der Fortführung der Unternehmenstätigkeit. Eine weitere

Neuerung ist auch die Bezugnahme auf die Verantwortung der für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses verantwortlichen Personen oder des entsprechenden Gremiums.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung

Ebenfalls deutlich umfangreicher als bisher ist die Darstellung der Verantwortung des Abschlussprüfers. Neben Angaben zur Zielsetzung der Abschlussprü-

Der ausführlichere Bestätigungsvermerk soll unter anderem dem Phänomen, dass die Erwartung der Öffentlichkeit bezüglich der Leistungen des Prüfers von dessen tatsächlichem gesetzlichen Auftrag abweichen kann (sogenannte Erwartungslücke), entgegen treten.

Die Änderungen betreffen sowohl den Inhalt als auch den Umfang

Alexandra Gabriel
Leiterin Grundsatzabteilung

fung, zum Konzept der hinreichenden Sicherheit und zur Wesentlichkeit sind auch Ausführungen zur Ausübung pflichtgemäßen Ermessens und zur Bewahrung der kritischen Grundhaltung enthalten.

Besondere Ergänzungen bei manchen Lageberichten

Teilweise sind Lageberichte sehr ausführlich und enthalten auch Bestandteile, die gesetzlich nicht gefordert sind. Dies können z. B. Ausführungen zur Angemessenheit bzw. Wirksamkeit des Steuerungssystems, des Risikomanagementsystems oder des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie nichtfinanzielle Informationen in Form von umfassenden Nachhaltigkeitsberichten (Sustainability-Reports) bzw. Informationen über soziales oder kulturelles Engagement sein, soweit diese für das Verständnis des Geschäftsverlaufs oder der Lage nicht wesentlich sind. Wenn diese Informationen weiterhin in den Lageberichten enthalten sein sollen, sind diese künftig unter einer eigenen Überschrift und als „ungeprüft“ gekennzeichnet anzugeben. Dies führt dann in der Folge dazu, dass auch im Bestätigungsvermerk, im Prüfungsurteil zum Lagebericht, darauf hingewiesen wird, dass diese Angaben ungeprüft sind. ●

FAZIT

Die dargestellten Änderungen führen dazu, dass Bestätigungsvermerke EU-weit einheitlicher und bezogen auf das zu prüfende Unternehmen individueller werden. Damit einher geht eine deutliche Erhöhung des Umfangs. Ob damit einhergehend auch die erhoffte bessere Verständlichkeit erreicht werden kann, bleibt abzuwarten.

Alexandra Gabriel
Wirtschaftsprüferin/Steuerberaterin
alexandra.gabriel@curacon.de

